Vertrag zwischen	**Liechtensteinische Kraftwerke,** Im alten Riet 17, 9494 Schaan (nachstehend als **LKW** bezeichnet)
und	**x** **x** **x** (nachstehend als **Anbieter** bezeichnet)
betreffend	**Kollokation**

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage physischen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihren CUDA-, CATV- und LWL-Anschlussnetzen, einschliesslich der physischen (elektrisch/optischen) Vollentbündelung, des gemeinsamen Zugangs *(Shared Access)* und des Zugangs zu Teilabschnitten (Teilentbündelung) sowie zu dafür notwendigen Annex-Leistungen zu gewähren.

1.2 Die Erbringung dieser Zugangsdienste richtet sich an nach Art. 43 KomG beim Amt für Kommunikation gemeldete Anbieter von Dienstleitungen der elektronischen Kommunikation.

1.3 Der vorliegende Vertrag regelt die allgemeinen Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen, sowie die Grundzüge der für den physischen Zugang zu den Teilnehmeranschlussleitungen Kupfer (TAL-Kupfer) notwendigen Kollokation (Annex-Leistungen). Dieses Standardangebot für die Kollokation und hierzu notwendigen Annex-Leistungen beruht auf der Verfügung des Amtes für Kommunikation vom 16. Dezember 2009 betreffend Massnahmen der Sonderregulierung auf dem Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen an festen Standorten.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Der vorliegende Vertrag ist aufgeteilt in die vorliegende Vertragsurkunde („Standardvertrag“) und die weiteren Vertragsbestandteile.

2.2 Weitere Vertragsbestandteile sind:

2.2.1 die Geschäftsbedingungen der LKW;

2.2.2 Kollokation Leistungsbeschreibung Version 1.3;

2.2.3 Handbuch Preise Kollokation Version 1.3;

2.2.4 Handbuch Betrieb Kollokation Version 1.3;

KONSULTATION WWW.AK.LLV.LI

2.2.5 Handbuch Technik KollokationVersion 1.3;

2.2.6 Handbuch Abrechnung Produkte Version 1.3;

2.2.7 Kontaktstellen Kollokation Version 1.3; sowie

2.2.8 Handbuch Definitionen und Abkürzungen Produkte Version 1.3;

2.3 Die weiteren Vertragsbestandteile sind dem Standardvertrag beigefügt. Sämtliche aufgeführten Vertragsbestandteile bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2.4 Geänderte bzw. angepasste Vertragsbestandteile sind auf dem e-Schalter http://www.lkw.li/e-schalter/ abrufbar.

2.5 Der Standardvertrag regelt im Sinne einer Rahmenvereinbarung die Grundzüge und Rahmenbedingungen für die Kollokation. Basierend darauf können im Rahmen von Bestellungen mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li, konkrete Dienstleistungen bezogen werden. Die Unterzeichnung des Standardvertrages ist Voraussetzung für den Abschluss von Bestellungen.

2.6 Die einzelnen von dem Anbieter bezogenen Dienstleistungen ergeben sich aus den Bestellung mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li, welche integrierender Bestandteil dieses Vertrages darstellen. Der jeweils aktuelle Stand der abgeschlossenen Bestellungen TAL Kupfer, ergibt sich aus der monatlichen Rechnung der LKW.

2.7 Sofern zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen Widersprüche bestehen, gelten die weiteren Vertragsbestandteile in der Reihenfolge ihrer Auflistung. Die vorliegende Vertragsurkunde geht in jedem Fall vor.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Für die Auslegung der in diesem Vertrag und in den Vertragsbestandteilen verwendeten Begriffe und Abkürzungen gelten die im Handbuch Definitionen und Abkürzungen verwendeten Definitionen und Bestimmungen.

3.2 Für den Fall, dass in den einzelnen Vertragsbestandteilen Interaktionen auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail, Webtool, etc.) ausdrücklich vorgesehen sind, vereinbaren die Parteien hiermit, dass die Anforderungen an die Schriftlichkeit erfüllt sind, wenn die Interaktionen gemäss den in den jeweiligen Vertragsbestandteilen beschriebenen Prozessen auf elektronischem Weg erfolgen. Interaktionen via E-Mail oder Telefax erfolgen an die dafür definierte Kontaktperson bzw. -adresse gemäss Liste Kontaktstelle.

3.3 Für Interaktionen via E-Mail akzeptiert der Anbieter hiermit, dass dafür die von den LKW ausgedruckte Papierkopie einer solchen E-Mail, wie auch die Übermittlungszeit der LKW, als Nachweis für die rechtsgültig erfolgte Mitteilung durch die LKW zum darauf ersichtlichen Mitteilungspunkt gilt.

4 Allgemeine Voraussetzungen der Kollokation

4.1 Die LKW erbringen dem Anbieter den Dienst Kollokation soweit und solange dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist. Insbesondere die nachfolgend erwähnten Voraussetzungen müssen für den Bezug jeweils kumulativ und im konkreten Einzelfall erfüllt sein. Ob die

KONSULTATION - WWW.AK.LV.LI

entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Zuge jeder einzelnen Anfrage des Anbieters geprüft. Die LKW behalten sich zudem vor, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu jedem anderen beliebigen Zeitpunkt zu prüfen.

4.2 Der Dienst wird nur angeboten im Zusammenhang mit bestehenden und von den LKW selber genutzten Standorten und nur sofern diese über genügend Kapazität (inkl. Reserven) verfügen. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf einen Ausbau des Standortes. Die LKW stimmen die Ausbaupläne mindestens halbjährlich in einem Planungsgremium ab, in welchem die effektiven Bezüger von Netzinfrastrukturressourcen dieses Vertrages vertreten sind, zum Zwecke eines bedarfsgerechten und kostenbewussten Ausbaus der vorhandenen Netze unter Berücksichtigung der Anforderungen aller Diensteerbringer und unter optimaler Nutzung der bestehenden Infrastrukturen.

4.3 Kollokation wird nur an denjenigen Standorten angeboten, an denen der Anbieter auch Endkunden bedient. Es besteht kein Anrecht auf die Nutzung von Kollokation, wenn keine Endkunden innert 3 Monaten aufgeschaltet werden (Hortung).

4.4 Eine Liste mit den verfügbaren Standorten ist in der Standortliste Kollokation ersichtlich. Diese Liste kann über das LKW-Portal abgerufen werden (http://www.lkw.li/e-schalter/). Die LKW können die Standortliste Kollokation in begründeten Fällen, mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten jederzeit, einseitig anpassen. Eine Anpassung kann sowohl eine Erweiterung, als auch eine Reduktion von Standorten sein. Im Falle einer Reduktion wird dem Anbieter eine Alternative unterbreitet.

4.5 Die Modalitäten des Zutritts werden im Handbuch Betrieb geregelt.

5 Kollokation / Leistungen der LKW

5.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung und im Handbuch Technik definiert. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf Erweiterung des Leistungsumfangs. Nicht explizit aufgeführte Leistungen jeglicher Art sind nicht Gegenstand des Vertrages und müssen in einer separaten Vereinbarung geregelt werden.

5.2 Sämtliche von den LKW zur Verfügung gestellten Infrastrukturen, Installationen und Anlagen verbleiben im Eigentum der LKW bzw. eines allfälligen Dritten.

5.3 Der Anbieter darf die Kollokation ausschliesslich für den tatsächlichen Bedarf, zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten, nutzen. Die Nutzung für andere als elektronische Kommunikationsdienste, ist dem Anbieter nicht gestattet.

5.4 Die tatsächlich erbrachte Dienstleistung ergibt sich aus der Bestellungen Kollokation mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li. Der Vertrag über die einzelne Leistung (Einzelvereinbarung) kommt zustande durch die Bestellung des Anbieters gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.

5.5 Die Zuführung in die Kollokation kann über die LKW-Leistung Backhaul oder über andere Infrastrukturen eines bereits am Kollokationsstandort präsenten Anbieters oder über andere als oben aufgeführte Infrastrukturen, sofern diese zum Zeitpunkt der Anfrage des Anbieters ohne bauliche Massnahmen von den LKW genutzt werden kann, erfolgen.

5.6 Wird die Kollokation während mindestens drei Monaten nicht benutzt, so muss der Anbieter bei Platzmangel die Kollokationsfläche (Fläche, Rackspace etc.) auf entsprechendes Begehren der LKW freigeben (Verhinderung von Hortung). Durch entsprechendes Begehren

KONSULTATION - WWW.AKEV.LI

der LKW gelten diese Kollokationsfläche betreffenden Verträge und Vereinbarungen im entsprechenden Umfang als einverständlich aufgehoben.

5.7 Der Anbieter darf im Rahmen der Kollokation nur Telekommunikations-Ausrüstungen (Bsp.: DSLAM, Router, Modem, ADM etc.) aufstellen, welche er für die Erbringung der im Zusammenhang mit der Kollokation zugelassenen Dienstleistungen benötigt. Weitere Ausrüstungen sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Ausrüstungen für die Energieversorgung und Klimatisierung gemäss den Bestimmungen im Handbuch Technik. Der Anbieter ist verpflichtet, seine Telekommunikations-Ausrüstungen regelmässig auf deren Betriebssicherheit zu prüfen.

5.8 Bei Platzknappheit bzw. zur Optimierung der vorhandenen Kollokationsfläche, insbesondere auch um Platz für weitere nachfragende Anbieter zu schaffen, können die LKW eine Verlegung der Anbieter-Ausrüstungen auf Kosten von LKW verlangen.

5.9 Die LKW haften nicht und machen auch keine Rückerstattungen: bei angekündigten Unterbrüchen infolge betriebsnotwendiger Wartungsarbeiten oder bei Messungen oder Netzumschaltungen/Netzausbauten während und falls notwendig auch ausserhalb des geplanten Wartungsfensters (Coordinated Maintenance Window, CMW). Die Zeiten für das CMW sind im Handbuch Betrieb definiert.

6 Backhaul / Leistungen der LKW

6.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der LKW sind in der Leistungsbeschreibung definiert. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf Erweiterung des Leistungsumfangs. Nicht explizit aufgeführte Leistungen jeglicher Art sind nicht Gegenstand des Vertrages und müssen in einer separaten Vereinbarung geregelt werden.

6.2 Sämtliche der von den LKW zur Verfügung gestellten Infrastrukturen, Installationen und Anlagen verbleiben im Eigentum der LKW bzw. eines allfälligen Dritten.

6.3 Die von den LKW tatsächlich erbrachte Dienstleistung ergibt sich aus der Bestellung Backhaul mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li. Der Vertrag über die einzelne Kollokation kommt zustande durch die Bestellung des Anbieters gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.

6.4 Die LKW haften nicht und machen auch keine Rückerstattungen: bei angekündigten Unterbrüchen infolge betriebsnotwendiger Wartungsarbeiten und bei Messungen oder Netzumschaltungen/Netzausbauten während und falls notwendig auch ausserhalb des geplanten Wartungsfensters (Coordinated Maintenance Window, CMW). Die Zeiten für das CMW sind im Handbuch Betrieb definiert.

7 Leistungen und Pflichten des Anbieters

7.1 Der Anbieter ist verpflichtet, die im Handbuch Preise aufgeführten vereinbarten Preise an die LKW zu zahlen.

7.2 Der Anbieter ist für den Inhalt der Informationen verantwortlich, die er oder ihr zurechenbare bzw. von ihr beauftragte Dritte den LKW übermitteln oder bearbeiten lassen.

7.3 Der Anbieter liefert den LKW auf Anfrage Informationen betreffend der installierten Ausrüstung, einschliesslich der elektrischen Verbrauchsnennwerte der Geräte. Falls die LKW die

KONSULTATION: WWW.AK.LEV.LI

berechtigterweise verlangten Informationen nicht erhalten, trägt der Anbieter allfällige daraus entstehende Nachteile und Kosten.

7.4 Änderungsbegehren des Anbieters, die vertraglich festgelegte Werte oder Standorte betreffen (wie Erweiterungen, Reduktionen etc.), sind via Bestellung mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li an die Kontaktstelle zu richten. Es gelten die Bestimmungen über die Bestellung gemäss Handbuch Betrieb. Die Bestimmungen zur Kündigung sind einzuhalten.

7.5 Sämtliche von dem Anbieter im Rahmen der Kollokation aufgestellten resp. installierten Ausrüstungen und Anlagen verbleiben im Eigentum des Anbieters bzw. allfälliger Dritter.

7.6 Der Anbieter informiert die LKW rechtzeitig über geplante bauliche und installationsmässige Anpassungen ihrer eigenen Ausrüstungen, falls der Beizug Dritter zwecks Ausführung dieser Arbeiten erfolgt (z.B. Ausbau von Flächenkollokation).

7.7 Der Anbieter haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für alle Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inklusive reine Vermögensschäden), welche sie oder ein von ihr beauftragter Dritter infolge der Nutzung der Kollokation - insbesondere aber nicht ausschliesslich bei Arbeiten in der Anlage - den LKW, dem Personal der LKW oder einem Dritten zufügt.

7.8 Der Anbieter verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Kollokation bestehenden Risiken zu versichern.

7.9 Insbesondere schliesst der Anbieter eine Haftpflichtversicherung für sämtliche Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inkl. reine Vermögensschäden), mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 10 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr ab.

7.10 Der Anbieter legt den LKW bei Vertragsabschluss eine schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vor, dass eine Versicherungsdeckung gemäss den vorstehenden Bestimmungen besteht. Der Anbieter verpflichtet sich, einen allfälligen Wegfall der Versicherungsdeckung oder Teilen davon unverzüglich den LKW zu melden.

8 Preise und Konditionen

8.1 Die Preise für Kollokation und Backhaul werden im Handbuch Preise festgehalten.

8.2 Die vereinbarten Konditionen für jede einzelne Kollokation ergeben sich aus den Bestellungen Kollokationen mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li.

8.3 Die Rechnungsstellung und das Inkasso ergeben sich aus dem Handbuch Abrechnung.

9 Haftung

9.1 Grundsatz

Die Vertragspartner haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag des durchschnittlichen Jahresumsatzes (basierend auf den letzten drei Jahren vor Schadenseintritt)

KONSULTATION - www.AKV.LV.LI

der LKW mit dem Anbieter aufgrund dieses Vertrages, maximal jedoch auf CHF 10 Millionen.
Ein schädigendes Ereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

9.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Vertragspartner nach dem Gesetz.

9.3 Haftpflichtversicherung

Zur Absicherung gegen allfällige darüber hinausgehenden Schäden, werden die Vertragspartner eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest CHF 10 Mio pro Versicherungsjahr abschliessen, die insbesondere folgende Risiken abdeckt:

- Ansprüche aus Schäden, die an überlassenen oder untergebrachten Sachen entstehen;
- Ansprüche in Folge von Betriebsunterbrüchen infolge von Schäden an Anlagen

10 Anpassungen des Vertrages

10.1 Vertragsänderungen

10.1.1 Die LKW können das Basisangebot nach Genehmigung durch das Amt für Kommunikation anpassen. Die Anpassung wird dem Anbieter so rechtzeitig mitgeteilt, dass er den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Frist kündigen kann. Kündigt der Anbieter den Vertrag nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist spätestens auf den Zeitpunkt der Anpassung, so gilt die Anpassung als genehmigt. Die durch die Anpassung auf Seiten der Anbieter entstehenden Kosten werden durch diese selbst getragen.

11 Dauer und ordentliche Beendigung des Vertrages

11.1 Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

11.2 Für die einzelnen Standorte der Kollokationen gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr. Danach läuft der Vertrag über den einzelnen Standort für eine unbestimmte Dauer weiter und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines jeden Monats, erstmals auf Ende der Mindestvertragsdauer vom Anbieter gekündigt werden. Die Kündigung eines einzelnen Standortes erfolgt mit dem Bestellformular auf de comweb.lkw.li und gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb, oder schriftlich an die in der Liste Kontaktstellen aufgeführt Ansprechstelle.

11.3 Für Backhaul-Leistungen gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Monat sowie eine Kündigungsfrist von einem Monat. Eine Kündigung ist auf das Ende eines jeden Monats möglich.

11.4 Auf den Zeitpunkt der Kündigung oder sonstigen Beendigung dieses Vertrages gelten auch alle vereinbarten Kollokationen und Backhaul-Leistungen als gekündigt. Für noch nicht abgelaufene Mindestvertragsdauern von vereinbarten Kollokationen sind die restlichen Vergü-

KONSULTATION - www.AK.LLV.LI

tungen bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, ungeachtet einer früheren Vertragsbeendigung, geschuldet.

11.5 Nach Beendigung des Vertrages über die einzelnen Kollokationen bzw. des Vertrages als Gesamtes hat der Anbieter die Pflicht, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen, d.h. insbesondere ihre Ausrüstungen und Anlagen zu entfernen. Allfällige von den LKW gelieferte Einrichtungen sind innert 10 Werktagen nach Beendigung des Vertrages an die LKW zu retournieren. Erfolgt der Rückbau bzw. die Rückgabe nicht innert dieser 10 Arbeitstage, wird der Anbieter schadenersatzpflichtig. Die LKW haben zudem das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Anbieters. Dies gilt analog für Leistungsanpassungen (wie Reduktionen).

12 Ausserordentliche Beendigung des Vertrages

12.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos kündigen.

12.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:

12.2.1 der Konkurs über das Vermögen einer Partei eröffnet oder einer Partei die Nachlassstundung gewährt wird;

12.2.2 der Anbieter seiner Pflicht zur Erbringung bzw. Erhöhung einer Sicherheitsleistung gemäss Ziffer 3.3 der AGB nicht nachkommt;

12.2.3 die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat;

12.2.4 die andere Partei aufgelöst und liquidiert wird;

12.2.5 behördliche Restriktionen oder Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen die Leistung verunmöglichen; und

12.2.6 wenn die andere Partei die Geheimhaltungsverpflichtung gemäss Punkt 13 verletzt; und

12.2.7 wenn die andere Partei seine vertraglichen Pflichten grob und wiederholt verletzt.

12.3 Die LKW haben überdies das Recht, den Vertrag sowie einzelne Dienstleistungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, ungeachtet einer allfälligen Mindestvertragsdauer, aufzulösen, falls:

12.3.1 die gesetzliche Verpflichtung, aufgrund derer der Vertrag geschlossen wurde, dahinfällt bzw. geändert wurde.

13 Geheimhaltung

13.1 Umfang

13.1.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Entbündelungsanordnung der anderen Partei bekannt werden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abtei-

KONSULTATION - WWW.AK.LIV.LI

lungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

13.1.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht werden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind.

13.2 Behörden und Gerichte

13.2.1 Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen; es sei denn die gesetzliche Vorschrift oder die behördlich bzw. gerichtliche Anordnung würde dies untersagen.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Auf diesen Vertrag gelangt ausschliesslich liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ist Vaduz. Die LKW haben zudem das Recht, den Anbieter an seinem allfälligen ausländischen Sitz sowie überall dort, wo sie über eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung oder über Vermögen verfügt, zu belangen (Wahlgerichtsstand zugunsten LKW).

15 Inkrafttreten und Ausfertigung

15.1 Dieser Vertrag tritt per tt.mm.jjjj in Kraft. Er ersetzt alle zwischen den Parteien bisher vereinbarten Vertragsbestimmungen betreffend Kollokation und RUO

15.2 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Unterschriften der Parteien

Für den Anbieter

Ort und Datum:

Für die LKW

Ort und Datum:

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI